

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GZ6a-G8000-2020/122-665

München, 5.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach (AfD)
Fehlende Unterlagen zur Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (I)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 1

1.1. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "1Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren." bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

1.2. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "1Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren." bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?

1.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in 1.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 1.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?

2. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 2

2.1. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten." bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

2.2. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten." bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?*

2.3. *Welche Änderungen wurden zwischen dem in 2.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 2.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?*

3. *Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 3*

3.1. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art." bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?*

3.2. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art." bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?*

3.3. *Welche Änderungen wurden zwischen dem in 3.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 3.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?*

4. *Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 4*

4.1. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt" bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?*

4.2. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt" bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?*

4.3. *Welche Änderungen wurden zwischen dem in 4.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 4.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?*

5. *Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 5*

5.1. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des fol-*

genden Satzes "Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen" bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

5.2. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen" bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?

5.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in 5.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 5.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?

6. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 6

6.1. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. " bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

6.2. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. " bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?*

6.3. *Welche Änderungen wurden zwischen dem in 6.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 6.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?*

7. *Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 7*

7.1. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Triftige Gründe sind insbesondere" bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?*

7.2. *Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Triftige Gründe sind insbesondere" bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?*

7.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in 7.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 7.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?

8. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 Satz 8

8.1. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben, " bei deren Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

8.2. Auf welche Vorgaben und/oder vorliegende Tatsachen hat der Schöpfer, oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes "Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben..." bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen? (Bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?

8.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in 8.1. abgefragten ersten Entwurf und der in 8.2. abgefragten endgültigen Version - ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten - vorgenommen?

Die Fragen 1.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Wortlaut der Fragestellung bezieht sich die vorliegende Schriftliche Anfrage allein auf die Entstehung der im Einzelnen genannten Regelungen der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130).

Die in Frage stehenden Sätze der Verordnung entsprechen wörtlich denjenigen der Allgemeinverfügung „Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 – nachfolgend: „Allgemeinverfügung“), so dass es im Rahmen der Entstehung der o. g. Verordnung keine Änderungen des Wortlauts gegeben hat. Im Einzelnen entsprechen jeweils § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinverfügung (zu Frage 1), § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung (zu Frage 2), § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 2 Satz 1 der Allgemeinverfügung (zu Frage 3), § 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 der Allgemeinverfügung (zu Fragen 4 und 6), § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinverfügung (zu Frage 5), § 1 Abs. 5 der Verordnung Nr. 5 der Allgemeinverfügung (zu Frage 7) und § 1 Abs. 5 Buchstabe c Satz 2 der Verordnung Nr. 5 Buchstabe c Satz 2 der Allgemeinverfügung.

Zur Einzelheiten der Regelungen in der Allgemeinverfügung wird auf deren amtlich veröffentlichte Begründung in BayMBl. 2020, Nr. 152 verwiesen. Darüber hinaus kann zur Entstehung der Regelungen in der Allgemeinverfügung mitgeteilt werden, dass den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie maßgeblich die Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugrunde liegen.

Das LGL stützt sich bei Lageeinschätzungen und der Bewertung möglicher Maßnahmen neben der wissenschaftlichen Fachliteratur insbesondere auf Bewertungen und Empfehlungen des RKI, des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Weltgesund-

heitsorganisation. Zudem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten und Lehrstühlen der bayerischen Universitäten. Bei Bedarf führt das LGL auch eigene wissenschaftliche Studien durch.

Um die Pandemie einzudämmen, die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist die Beschränkung von nicht notwendigen persönlichen Kontakten, bei denen es zu einer Übertragung des Virus kommen kann, eine geeignete, wirkungsvolle und je nach Intensität des Infektionsgeschehens gegebenenfalls notwendige Maßnahme. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an – aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Dauer, in der manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID 19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist bei engem Kontakt direkt oder als Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Ansteckungsfähigkeit wird ab 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome angenommen mit der höchsten Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn. Die Infektiosität hält mehrere Tage an. Die Infektion erfolgt vor allem als Tröpfcheninfektion, also die Übertragung über Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen sowie beim Atmen und Sprechen entstehen und bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m leicht auf die Schleimhäute von Nase und Mund gelangen. Aus diesem Grund war die Regelung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen war aufgrund des massiven Anstiegs und des bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen notwendig, um die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich zu gewährleisten und das damit einhergehende Infektionsgeschehen möglichst effektiv zu unterbinden. Die vorher erlassene Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsunterbungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83) hatte nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt. Erst durch die Ausgangsbeschränkung konnte das Infektionsgeschehen verlangsamt, die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen bei Vorliegen triftiger Gründe waren zur Versorgung der Bevölkerung, zur Wahrung grundrechtlich geschützter Belange und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig.

Die Schließung der Gastronomiebetriebe diente der Durchsetzung der Kontaktreduzierung, welche nötig war, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens einzudämmen, die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Dagegen sind bei Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen die Kontaktzeiten kurz, so dass hier das Infektionsrisiko in Abwägung mit den Belangen der notwendigen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und den berechtigten Interessen der Gastronomieunternehmer vertretbar erschien.

Hinsichtlich der Ausnahme von sonstigen Dienstleistungen wie etwa des Besuchs von Friseurbetrieben ist zu ergänzen, dass aufgrund der Unmöglichkeit der Wahrung von 1,5 Metern Abstand zwischen Friseur und Kunde der Kontakt initial als zu risikoreich beurteilt wurde. Entsprechende Dienstleistungen konnten erst mit der Einführung der Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung und zur Erstellung von Schutz-und Hygienekonzepten durch die Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 1. Mai 2020 (BayMBl. 2020, Nr. 239) mit Wirkung vom 4. Mai 2020 wieder ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin